



# ÖHW

## Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Zur Notwendigkeit des Ergebnishaushalts für Länder und Gemeinden.

Umsetzung der VRV 2015 und erforderliche Weiterentwicklungen im Gemeinderecht.

Die Erarbeitung von Kontierungshilfen im Rahmen der Haushaltsrechtsreform 2015.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) – Perspektiven und Potenziale aus verwaltungspraktischer Sicht.

Reformen im Finanzausgleich 2017 – Stand und Perspektiven ihrer Umsetzung.

**Jahrgang 59 (2018) · Heft 1 – 3**

INFOS – Mailto: [angela.grandl@vst.gv.at](mailto:angela.grandl@vst.gv.at)  
Wikipedia: „ÖHW – Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich“

Spuren des Staates 4,11

# Die Erarbeitung von Kontierungshilfen im Rahmen der Haushaltsrechtsreform 2015

Von Alexander M a i m e r<sup>1</sup> und Robert B l ö s c h l<sup>2</sup>



*Im Laufe der vergangenen Monate wurden im Rahmen von zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen Grundlagen für eine einheitliche Kontierung der Länder mit Empfehlungscharakter erarbeitet. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit diesem Projekt und beleuchtet die zentralen Ergebnisse der Sitzungen.*

## VRV 2015 – Von der kameralen zur erweiterten kommunalen Buchführung

Am 19. Oktober 2015 wurde die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – kurz VRV 2015 – kundgemacht. Mit der neuen Verordnung werden Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden grundlegend verändert. Die Basis des neuen Haushaltsrechts bildet ein integrierter Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt (§§ 2 und 3 VRV 2015).

Während im Ergebnishaushalt dem Ertrag (Wertzuwachs) der Aufwand (Werteinsatz) gegenübergestellt und periodengerecht abgegrenzt wird, werden im Finanzierungshaushalt die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen erfasst. Der Vermögenshaushalt bildet das Vermögen der Gebietskörperschaften, sowie dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdmittel ab.

Mit diesen Neuerungen geht eine grundlegende Veränderung der Buchungslogik im öffentlichen Rechnungswesen einher. Das bisher kameral geprägte Rechnungswesen wird von einem erweiterten kommunalen Rechnungswesen mit stark doppischen Grundzügen abgelöst.

- <sup>1</sup>) Mag. Alexander Maimer ist seit 1998 Senior Berater und Vortragender des KDZ. Er ist insbesondere in den Bereichen Haushaltsrecht, Organisationsentwicklung und Prozessmanagement tätig und außerdem Herausgeber des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- <sup>2</sup>) Robert Blöschl, MA ist seit 2016 Junior Berater und Vortragender des KDZ. Neben der Haushaltsrechtsreform auf Länder- und Gemeindeebene beschäftigt sich der Betriebswirt insbesondere mit finanz- und betriebswirtschaftlichen Analysen.

Grundlage für die Veranschlagung und Verrechnung ist – wie auch bisher – ein vorgegebener Kontenplan (früher Postenverzeichnis). Jener der Länder ist in der Anlage 3a der VRV 2015 festgeschrieben. Zwar deckt sich der neue Kontenplan der Länder in vielen Bereichen mit dem bisherigen Postenverzeichnis gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997), jedoch war eine Erweiterung des Kontenplans aufgrund zahlreicher neuer Sachverhalte notwendig. Der neu geschaffene Ergebnishaushalt bildet unter anderem Geschäftsfälle ab, die einen Ertrag oder Aufwand darstellen, jedoch keinen Zahlungsfluss nach sich ziehen. Um die Abbildung dieser nicht finanzierungswirksamen Geschäftsfälle zu ermöglichen, sind nun entsprechende Konten vorhanden.

Für die Darstellung des Vermögenshaushalts gibt es neue Vermögens- und Kapitalkonten (z. B. Konten für Forderungen und Verbindlichkeiten).

Das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung wurde von der Verbindungsstelle der Bundesländer beauftragt, eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten der Länder, dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Rechnungshof bei der Erstellung von Kontierungshilfen mit Empfehlungscharakter zu unterstützen, um auch in Zukunft eine weitgehend einheitliche Kontierung zu garantieren.

## **Grundlagen des Projekts**

Ziel des Projekts war es, sämtliche Konten auf Basis der Anlage 3a der VRV 2015 zu beschreiben, sowie Beispiele für laufende Haushaltsbuchungen und Abschluss- und Überleitungsbuchungen bereitzustellen. Die erarbeiteten Grundlagen sollen Hilfestellungen für die richtige Zuordnung von Sachverhalten sein und Empfehlungen für die Kontierung darstellen.

Mit diesem Projekt wird bezweckt, dass die Länder ihre Kontierung erstmalig auf Basis einer gemeinsam erstellten Beschreibung vornehmen können.

Ergänzend sollen die Anlagen beschrieben werden, welche dem Voranschlag und Rechnungsabschluss beizufügen sind. Damit soll ein gemeinsames Verständnis der erforderlichen Daten geschaffen und somit sichergestellt werden, dass alle Länder die Anlagen einheitlich befüllen.

Die Projektorganisation war in zwei Ebenen eingeteilt, den Projektbeirat und die Projektarbeitsgruppe.

Der Projektbeirat bestand aus den beamteten Landesfinanzreferentinnen und -referenten sowie von diesen entsandten Vertreterinnen und Vertretern. Aufgabe des Projektbeirats war die fachliche Begleitung des Projektes, die Abnahme zentraler Ergebnisse sowie die Abstimmung und Diskussion von über den Projektinhalt hinausreichenden Fragen.

Die Projektarbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesbuchhaltungen, des Bundesministeriums für Finanzen und des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung zusammen. Fallweise nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Bundesrechnungshofs an den Diskussionen teil und brachten inhaltlich die Sichtweise des Prüforgans ein. Aufgabe der Projektarbeitsgruppe war es, die vorgegebenen Themen inhaltlich zu bearbeiten und in weiterer Folge die Ergebnisse für die weitere Nutzung in den Bundesländern aufzubereiten.

Der Projektstart erfolgte im Rahmen der ersten Sitzung des Projektbeirats im Dezember 2016. Die zentralen Ergebnisse wurden seitens der Arbeitsgruppe von Jänner 2017 bis Februar 2018 in ein- bis zweitägigen Sitzungen erarbeitet. Die Tagungen fanden ungefähr alle sechs Wochen statt und wurden fachlich und inhaltlich von den Mitarbeitern des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung vor- und nachbereitet.

### **Update der Verordnung**

Im Rahmen der Kontenbeschreibungen kamen die Expertinnen und Experten bald zu dem Schluss, dass es einer Überarbeitung des Kontenplans bedarf. Viele Konten wurden von den Ländern schlichtweg nicht benötigt. Auf der anderen Seite fehlten Konten für wesentliche Sachverhalte. So gab es im Kontenplan zum Beispiel keine Konten für die Abbildung der Veräußerung von Anlagegütern.

Seitens des Verordnungsgebers wurde die Möglichkeit geboten, die VRV 2015 einer Überarbeitung zu unterziehen. Dies einerseits, um redaktionelle Überarbeitungen vorzunehmen und andererseits, um den Kontenplan der Praxis der Länder und Gemeinden anzupassen.

Diese Chance wurde von den Gebietskörperschaften genutzt, indem in Arbeitsgruppen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof Bereiche identifiziert wurden, die einer Überarbeitung unterzogen werden sollten.

Schließlich konnte im Dezember 2017 eine überarbeitete Verordnung im VR-Komitee, dem für die Überarbeitung der VRV zuständigen Gremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofs, der Länder, von Österreichischem Städtebund und Österreichischem Gemeindebund sowie beigezogener Berater, beschlossen werden.

### **Bandbreiten helfen beim Umstieg**

Die wesentlichste Änderung im Kontenplan der Länder stellen zweifelsohne die geschaffenen Bandbreiten dar. In ausgewählten Bereichen ist es nun (wieder) möglich, innerhalb einer festgelegten Bandbreite Konten für Sachverhalte frei zu vergeben. Solche Bandbreiten gab es bereits im Postenverzeichnis nach der VRV 1997.

Die Wiedereinführung ist sinnvoll, da die Länder in vielen Bereichen basierend auf dem Postenverzeichnis gemäß VRV 1997 individuell eingerichtete Konten besitzen. Diese Kontenzuordnungen nun umzustellen, hätte einen beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand bedeutet. Zumal in jenen Bereichen, in denen Bandbreiten eingerichtet wurden, die richtige Zuordnung zu den einzelnen Positionen in den drei Haushalten gewährleistet ist und zu einem Gutteil nur der Vermögenshaushalt sowie die nicht voranschlagswirksame Gebarung betroffen sind.

Insgesamt wurde im Bereich der Bargeldbestände und Konten bei Kreditinstituten, Vorräte, Vorschuss- und Verwahrkonten, im Bereich Personal, bei den Verrechnungskonten und bei den Rücklagen die Möglichkeit von Bandbreiten geschaffen. Die Länder haben dadurch beispielsweise die Möglichkeit, innerhalb der festgelegten Bandbreite 1200 – 1299 Gebarungen im Zusammenhang mit Roh-, Hilfs- und Baustoffen zu verrechnen. Den Ländern steht es frei, welche Kontonummern sie innerhalb dieser Bandbreite vergeben. Voraussetzung ist lediglich, dass alle im Kontenplan angeführten Sachverhalte auf separaten Konten verbucht werden.

<b>Bandbreiten in der Klasse 1</b>	
	<b>1000 - 1099 Gebrauchsgüter</b>
	<b>1100 - 1199 Handelswaren</b>
	<b>1200 - 1299 Roh-, Hilfs- und Baustoffe</b>
	<b>1300 - 1399 Lebensmittel</b>
	<b>1300 - 1399 Futtermittel</b>
	<b>1500 - 1599 Betriebsstoffe</b>
	<b>1500 - 1599 Sonstige Verbrauchsgüter</b>
	<b>1600 - 1699 Noch nicht abrechenbare Leistungen</b>
	<b>1700 - 1799 Fertige Erzeugnisse</b>
	<b>1700 - 1799 Unfertige Erzeugnisse</b>

Abbildung 1: Bandbreiten der Klasse 1. Quelle: KDZ 2018.

## Der Kontenplan im Detail

Die grundlegende Struktur des Kontenplans der Länder hat sich mit der VRV 2015 nicht verändert. Der hierarchisch aufgebaute Kontenplan setzt sich aus zehn Klassen zusammen (0 bis 9), welche sich wiederum in etliche Unterklassen unterteilen. Die dritte Ebene stellen die Gruppen dar. Die Verbuchung ist bei den Ländern auf der vierten Ebene, den Konten, verpflichtend.

Die zehn Klassen sind inhaltlich wie folgt abzugrenzen. Die Klassen 0 (Anlagen), 1 (Vorräte), 2 (Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung), 3 (Fremdmittel, Kapitaltransfers) und 9 (Kapital- und Abschlusskonten) stellen die Bestandskonten dar, welche in die Vermögensrechnung und teilweise in die Finanzierungsrechnung (bei Zahlungsflüssen) einfließen.

Die Klassen 4 (Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren), 5 (Leistungen für Personal), 6 und 7 (Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) sowie 8 (Erträge) bilden die Erfolgskonten ab. Diese fließen in die Ergebnisrechnung und bei zahlungswirksamen Vorgängen in die Finanzierungsrechnung ein.

Die Klasse 1 mit den Bestandskonten für das Vorratsvermögen (z. B. Rohstoffe) war bisher nicht verpflichtend zu verwenden. Der Einkauf bzw. Verbrauch von Vorräten konnte stets in der Klasse 4 als Ausgabe verbucht werden. Teilweise wurden Vorräte auf der Länderebene jedoch schon bisher auf Bestandskonten verbucht.

Mit den Regelungen der VRV 2015 gewinnt die Klasse 1 nun an Bedeutung. Unter gewissen Voraussetzungen ist das Verbuchen der Vorräte auf Bestandskonten nun verpflichtend. Dies nahm man im Rahmen der Novellierung zum Anlass, die beiden verknüpften Klassen 1 (Vorratsbestand) und 4 (Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Vorräte) auf einander abzustimmen. Die Erfolgskonten der Klasse 4 können nun leichter den entsprechenden Bestandskonten der Klasse 1 zugeordnet werden.

Erhaltene Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) waren im Kontenplan (Oktober 2015) in der Klasse 8 (Erträge) zu finden. Dies aus historischen Gründen, da auch bisher erhaltene Kapitaltransfers stets in der Klasse 8 zu verbuchen waren.

Hier bedurfte es jedoch einer Änderung in der Struktur des Kontenplans, da sich mit der VRV 2015 eine grundlegende Änderung bei der Verbuchung von Kapitaltransfers ergibt. Kapitaltransfers, welche die Länder erhalten, sind nun zu passivieren, also auf der Passivseite der Vermögensrechnung einzustellen, und über die Nutzungsdauer des damit angeschafften Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Es fließt somit immer nur ein anteiliger Betrag als Ertrag in die Ergebnisrechnung. Aufgrund dieser grundsätzlichen Änderung der Buchungslogik wurden erhaltene Kapitaltransfers als Bestandskonten in die Klasse 3 (Fremdmittel, Kapitaltransfers) verschoben.

Der Bereich der gegebenen Darlehen (Klasse 2), erhaltenen Darlehen (Klasse 3) und Transfers (Klassen 7 und 8) wurde einer Überarbeitung unterzogen. Im Kontenplan vom Oktober 2015 war eine äußerst umfangreiche Untergliederung nach Geschäftspartnern gefordert. Hier konnte eine sinnvolle Zusammenfassung einiger Konten erreicht werden, ohne einen Informationsverlust hinnehmen zu müssen.

## Weitere Anpassungen

Neben der Anpassung der Struktur des Kontenplans galt es diesen aus einer inhaltlichen Perspektive zu beleuchten und zu überarbeiten.

Für viele wesentliche Sachverhalte waren keine geeigneten Konten vorhanden. Um den Ländern im Bereich der Abschreibung die Wahl zwischen der direkten und der indirekten Methode zu ermöglichen, mussten entsprechende Wertberichtigungskonten geschaffen werden. Dadurch steht es den Ländern nun frei, die Abschreibung direkt gegen den Anlagegegenstand zu buchen (direkte Methode) oder erst auf einem Wertberichtigungskonto abzubilden (indirekte Methode), welches beim Abgang des Gegenstandes aufgelöst wird.

Für die Veräußerung von Anlagegegenständen waren keine entsprechenden Konten in der Klasse 8 vorhanden. Für eine korrekte Darstellung im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt waren diese jedoch notwendig.

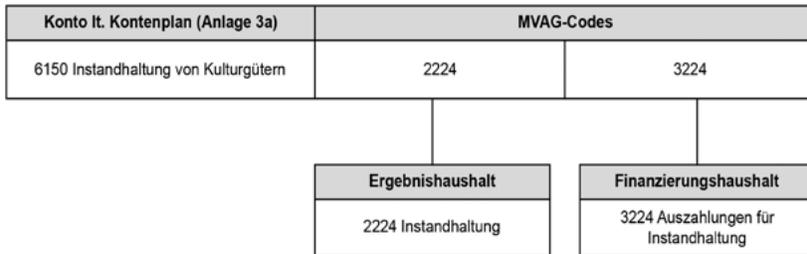
Barvorlagen der Länder, also kurzfristige Finanzierungen, um Liquiditätsengpässe abzudecken, sind grundsätzlich nicht voranschlagswirksam zu verrechnen. Wenn zum Rechnungsabschlussstichtag Barvorlagen vorhanden sind, gelten diese als Finanzschulden und müssen entsprechend umgebucht werden. Dafür wurden in der Klasse 3 Konten geschaffen.

Für die Kommunalsteuer – als Teil des Personalaufwands, welche unter Umständen im Rahmen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zu leisten ist – wurde ein eigenes Konto in der Klasse 5 geschaffen. Reisegebühren werden nun hingegen als Sachaufwendungen in der Klasse 7 verbucht.

Neben diesen Erweiterungen des Kontenplans wurden Konten umbenannt, zusammengelegt und gelöscht. Einige Konten wie z. B. das ehemalige Konto 3629 (Mehrwertsteuer) mussten an die neuen Begrifflichkeiten angepasst werden.

Bei der inhaltlichen Überarbeitung des Kontenplans galt es stets das Zusammenspiel der drei Haushalte (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) zu beachten. Es reichte daher nicht ein neues Konto einzuführen. Vielmehr mussten auch die Verknüpfungen mit den Haushalten richtig hinterlegt werden. Diese Verknüpfungen erfolgen im neuen Kontenplan über (MVAG-) Codes. Die Abkürzung MVAG steht für Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen. Im Ergebnishaushalt bildet sich die Mittelverwendung über die Aufwendungen ab (Wodurch entstand ein Ressourcenverbrauch?), im Finanzierungshaushalt über die Auszahlungen (Wofür wurden Zahlungen getätigt?). Die Mittelaufbringung erfolgt im Ergebnishaushalt über die Erträge (Welcher Wertzuwachs wurde im Finanzjahr erwirtschaftet?) und im Finanzierungshaushalt über die Einzahlungen (Durch welche Sachverhalte standen liquide Mittel zur Verfügung?).

Ein Konto, welches in den Ergebnishaushalt und in den Finanzierungshaushalt einfließt, ergo ein finanzierungswirksames Konto ist, muss auch mit entsprechenden MVAG-Codes ausgestattet werden. Die folgende Grafik soll diesen Umstand verdeutlichen.



*Abbildung 2: Beispielhafte Darstellung des Zusammenspiels der Haushalte. Quelle: KDZ 2018.*

Angeführt wird beispielhaft das im Rahmen der Novellierung neu eingeführte Konto 6150 (Instandhaltung von Kulturgütern). Anhand des MVAG-Code 2224 wird sichergestellt, dass der Instandhaltungsaufwand der sachlich richtigen Position im Ergebnishaushalt zugeordnet wird. Der MVAG-Code 3224 stellt die Verbindung zum Finanzierungshaushalt her.

Bei der Überarbeitung des Kontenplans mussten somit immer mehrere Ebenen berücksichtigt werden, um im Ergebnis die korrekte Darstellung in den Rechenwerken zu garantieren.

### **Anlagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss**

Neben der Überarbeitung des Kontenplans der Länder waren die Anlagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss Gegenstand der Diskussionen.

Mit der VRV 2015 erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Nachweise. Die bestehenden Nachweise wurden insbesondere um solche mit Bezug zur Vermögensrechnung (z. B. Rückstellungsspiegel) erweitert.

Gerade weil einige Anlagen nicht automatisch durch Kontenzuordnungen aus dem System befüllt werden können, musste sichergestellt werden, dass bei der manuellen Befüllung möglichst wenige Fragen auftreten. Um eine korrekte und einheitliche Befüllung der Anlagen sicherzustellen, wurden die Anlagen teilweise übersichtlicher gestaltet sowie terminologisch angepasst.

Eine Überarbeitung des Ansatzverzeichnisses (Anlage 2), also der Gliederung des Haushalts nach funktionellen Gesichtspunkten, erfolgte vorerst nicht. Auch wenn es durchaus Anpassungsbedarf gäbe, wurde der Schwerpunkt der

ersten Novelle auf den Kontenplan und die Anlagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss gelegt.

## Bereit für die Umsetzung der VRV 2015

Parallel zur Novellierung der VRV 2015 wurde die Arbeit an den Kontenbeschreibungen kontinuierlich fortgesetzt. Im Ergebnis kann auf eine mit allen Ländern abgestimmte Beschreibung der Konten verwiesen werden, die mit Beispielen der Expertinnen und Experten der Länder angereichert wurden. Die Tatsache, dass alle Länder an der Arbeitsgruppe teilnahmen, führte dazu, dass zahlreiche praxisrelevante Hinweise eingearbeitet werden konnten.

Anhand von zahlreichen Buchungsbeispielen für laufende Geschäftsfälle sowie Abschlussarbeiten werden insbesondere bei neuen und komplexen Sachverhalten die Auswirkungen auf die drei Haushalte veranschaulicht.

### 8100 Erträge aus Leistungen

Auf diesem Konto sind Erträge aus betrieblichen Leistungen zu verbuchen, die Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen der Länder erbringen. Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen der Länder sind z. B. Bauhöfe, Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, Seilbahnen und Anstalten.

Zu den Erträgen aus Leistungen zählen beispielsweise Erträge aus Kartenverkäufen und Abonnements, Eintrittsgebühren, Pflegegebühren, Kindergartengebühren, Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme betrieblicher Leistungen, Erträge aus der Bereitstellung von Fahrzeugen, Erträge aus Inseraten, Garderobengebühren, Reinigungserträge und Provisionserträge.

Nicht zu den Erträgen aus Leistungen zählen Erträge aus Verwaltungsleistungen. Diese sind auf den Konten 8150 und 8170 zu verbuchen.

*Abbildung 3: Beschreibung des Kontos 8100. Quelle: Kontierungshilfe 2018.*

Die Beschreibung der Anlagen und ihre inhaltliche Diskussion gewährleistet eine einheitliche Befüllung durch alle Bundesländer. Viele Anlagen können teilweise automatisiert aus der Buchhaltung befüllt werden. Dafür wurden den einzelnen Datenfeldern die entsprechenden Konten der Anlage 3a zugeordnet. Diese Zuordnung soll als Unterstützung bei der Umstellung der EDV-Systeme in den Ländern dienen.

Ergänzend wurden Begrifflichkeiten des neuen Haushaltsrechts in einem Glossar gesammelt und beschrieben. Die Begriffsbestimmungen sollen gerade in der intensiven Zeit der Umstellung dabei helfen, Begriffsverwirrungen aufzuklären und einheitliche Grundlagen schaffen. In weiterer Folge kann das Glossar auch in die internen Wissensdatenbanken der Länder integriert werden, um damit den Landesbediensteten unmittelbar zur Verfügung zu stehen.

Nicht zuletzt hat die Einrichtung der Arbeitsgruppe auch zu einer intensiveren Vernetzung der Expertinnen und Experten im Bereich Finanzen geführt. Die

Arbeitsgruppensitzungen stellen eine Plattform für die Diskussion von fachlichen Themen dar. Schließlich sehen sich die Länder oftmals mit ähnlichen Problemstellungen konfrontiert. Die Bündelung und Weitergabe von Know-how kann eine entscheidende Unterstützung bei der Umsetzung der VRV 2015 darstellen.

### **Was bringt die Zukunft?**

Die erarbeiteten Grundlagen ermöglichen den Ländern einen Startvorteil bei der Umstellung auf die VRV 2015. Während der Umstieg in den Ländern Steiermark und Salzburg bereits erfolgt ist, werden die Länder Kärnten und Tirol voraussichtlich die VRV 2015 mit 1.1.2019 umsetzen.

Es ist zu beobachten, dass gerade bei Ländern, die den Umstieg vorbereiten, zahlreiche Fragen auftreten. Zielführend wäre es, auch in Zukunft einen Erfahrungsaustausch im Bereich des Rechnungswesens auf Länderebene zu ermöglichen. Durch regelmäßige Projektarbeitsgruppensitzungen können aktuelle Problemstellungen bei der Definition von Konten oder der Verbuchung besprochen werden und einheitliche Lösungen erarbeitet werden. Dies dient der übergeordneten Zielsetzung, die auch von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen verfolgt wird, Geschäftsfälle österreichweit gleich darzustellen, ohne dabei Eingriffe in die genaue Verbuchung vorzunehmen. So soll mehr Transparenz und Einheitlichkeit im öffentlichen Rechnungswesen ermöglicht werden.

Seitens des Bundes wird den Grundsätzen Transparenz und Einheitlichkeit aktuell mit einer Onlineplattform für alle Gebietskörperschaften Rechnung getragen. Auf dieser sollen zukünftig die Kontenpläne des Bundes, der Länder und der Gemeinden veröffentlicht werden sowie entsprechende Beschreibungen der Konten. Auf Länder und Gemeindeebene soll zusätzlich das Ansatzverzeichnis als wesentlicher Bestandteil der Verbuchung hinterlegt werden.

In vielen Bereichen kann ein Blick über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinweg durchaus gewinnbringend sein. So kann der Bund zum Beispiel seine Erfahrungen mit der bereits 2013 erfolgten Umstellung auf ein neues Haushaltsrecht einbringen und mögliche Stolpersteine aufzeigen. Vor diesem Hintergrund darf jedoch nicht vergessen werden, dass trotz aller Gemeinsamkeiten auch erhebliche Unterschiede in der Struktur der Gebietskörperschaftsebenen vorliegen und stark abweichende rechtliche Grundlagen gelten. Einen Ausgleich zwischen Transparenz und Einheitlichkeit sowie Autonomie herzustellen wird eine der großen Herausforderungen der Zukunft darstellen.